



Empfehlungen zum verantwortungsvollen Umgang mit Laubbläsern und -saugern

Laubbläser und Laubsauger sorgen für Ordnung im Garten und rund ums Haus – doch sie verursachen auch erhebliche Emissionen. Darum müssen sie in der Stadt Zürich verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll eingesetzt werden.

Laubbläser und -sauger können die Arbeit erleichtern. Doch leider sorgen sie auch für beachtlichen Lärm. Zudem ist ihr Einsatz ökologisch bedenklich. Sie zerstören den Lebensraum von Kleinstlebewesen, die für die Natur wichtig sind.

Gesetzliche Regelung: Einsatzzeiten beachten

Die Einsatzzeiten von lärmverursachenden Gartengeräten wie Laubbläsern und Laubsaugern sind für die Stadt Zürich in der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) geregelt. Art. 19 der APV erlaubt den Einsatz solcher Geräte ganzjährig, von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr.

Elektrobetriebene Geräte: Lärm reduzieren

Benzinbetriebene Laubbläser und -sauger erreichen einen Schalleistungspegel von bis zu 115 dB(A)! Dies ist nicht nur für die Nachbarschaft belastend. Ein Schalldruckpegel am Ohr ab 85 dB(A) wird durch die SUVA als gefährlich und gehörschädigend eingestuft. Es ist daher unbedingt darauf zu achten, wenn immer möglich nur elektrobetriebene Geräte anzuschaffen und einzusetzen. Infolge reduziertem Wartungsaufwand sind die höheren Anschaffungskosten von Elektrogeräten bereits nach wenigen Jahren amortisiert.

Augen, Ohren, Atemwege: Gesund bleiben

Bei einem Schalldruckpegel am Ohr von 85 dB(A) muss ein geeigneter Gehörschutz getragen werden.

Da während der Arbeit Gegenstände mit hoher Geschwindigkeit hochgeschleudert werden können, muss eine Schutzbrille getragen werden.

Der Boden und das Laub enthalten Bakterien, Parasiten und Viren, z.B. von Hundekot. Wenn bei Reinigungsarbeiten Staub aufgewirbelt wird, ist deshalb der Boden zu befeuchten oder ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Arbeiten mit dem Laubbläser dürfen nur in genügend grossem Abstand zu anderen Personen durchgeführt werden.

Empfehlungen

- Möglichst auf Laubbläser und Laubsauger verzichten oder von Hand arbeiten (Rechen)
- Elektro- oder Akkugeräte verwenden
- Bei benzinbetriebenen Geräten unbedingt benzolfreies Gerätebenzin verwenden
- Kein überdimensioniertes Gerät kaufen
- Nachbarschaft respektieren: Ruhezeiten beachten, Lärm möglichst vermeiden – nicht immer Vollgas!
- Laubbläser ihrem Zweck entsprechend einsetzen und Einsatz sinnvoll planen
- Laub lässt sich am effizientesten am Vormittag wegblasen, wenn es taufeucht ist
- Laubtoleranz; Laub nur entfernen wo es stört, nicht jedes Blättchen muss weg. Möglichst viel auf einmal (im Herbst/Winter warten, bis alles Laub unten ist)
- Gehörschutz und Schutzbrille tragen, bei aufwirbelndem Staub auch Atemschutz!
- Nicht in Richtung von Personen blasen, vor allem nicht Richtung Kinder!

Stadt Zürich
Umwelt und Gesundheitsschutz
Geschäftsbereich Umwelt
Eggbühlstrasse 23
Postfach, 8021 Zürich
T +44 412 20 20
ugz-umwelt@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/laerm

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Kommissariat Verwaltungspolizei
Lärmschutz
Hohenbühlstrasse 15
Postfach, 8021 Zürich
T +44 412 72 74
stp-laerm@zuerich.ch
www.stadtpolizei.ch